

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. August 2015

597

EINGANG GR			
12. August 2015			
GRG Nr.	12	VI 2	388

Thurgauische Volksinitiative „Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Verfassungsinitiative zu § 77 Kantonsverfassung)“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juli 2015 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (RB 101) wird wie folgt ergänzt:

§ 77 (Ergänzungen kursiv):

- Randtitel: Raumplanung, Bauwesen
- Absatz 1: Kanton und Gemeinden ordnen *die zweckmässige und haushälterische Nutzung und Überbauung des Bodens.*
- Absatz 2: *Sie sorgen für die Erhaltung und den Schutz des Nichtsiedlungsgebietes.*
- Absatz 3: *Sie treffen Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Stärkung der Siedlungserneuerung.*
- Absatz 4: Sie können Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus treffen.

Das Initiativkomitee setzt sich wie folgt zusammen: Präsidium: Josef Gemperle, Fisingen; Andreas Guhl, Oppikon, Alex Frei, Eschlikon, Toni Kappeler, Münchwilen. Co-Präsidium: Markus Berner, Amriswil, Urban Brütsch, Diessenhofen, Kurt Egger, Eschlikon, Armin Eugster, Bürglen, Giuseppe Fent, Hosenruck, Peter Glatz, Frauenfeld, Kolomban Helfenberger, Tuttwil, Pierre Honegger, Buch b. Frauenfeld, Eddie Kessler, Frauenfeld, Stefan Mischler, Hüttwilen, Jost Rüegg, Kreuzlingen, Klemenz Somm, Kreuzlingen, Peter Wildberger, Frauenfeld, Vera Zahner, Frauenfeld.

2/2

Das Initiativkomitee, bestehend aus den oben erwähnten Urheberinnen und Urhebern, des Präsidiums und Co-Präsidiums, ist berechtigt, die Initiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen.

Die Staatskanzlei hat gemäss § 72 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) die Prüfung des Unterschriftenbogens vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 9. Januar 2015 publiziert. Die am 8. Juli 2015 überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist gesamthaft abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

Die Unterschriften wurden von den zuständigen Gemeinden bescheinigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 76 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat die Staatskanzlei 5'130 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	734
Frauenfeld	957
Kreuzlingen	468
Münchwilen	1'580
Weinfelden	1'391
Total	5'130

Das Volksbegehren ist somit gemäss § 77 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

Gemäss § 80 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: 1 Initiativbogen Verfassungsinitiative in Kopie